

Arbeitssicherheit und Umweltschutz hat Priorität!

Als Fremdfirma müssen sie sicherstellen, dass ihre Aktivitäten keine Sicherheits- und Umweltrisiken darstellen. Alle Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen müssen eingehalten werden. Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ der Diakonie Nord Nord Ost dient diesem Zweck.

Die Betriebsordnung beinhaltet die wesentlichen Regelungen aus:

- den gültigen Rechtsvorschriften und dazugehörigen technischen Regeln
- Vorschriften und Regeln der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
- Richtlinien und Betriebsanweisungen der Diakonie Nord Nord Ost
- Sicherheitsinformationen der Diakonie Nord Nord Ost

Gesetzliche Vorschriften sind von den Fremdfirmen eigenverantwortlich zu beschaffen und anzuwenden. Die sonstigen Rechtsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie die allgemeingültigen sicherheitstechnischen Grundsätze bleiben von dieser Betriebsordnung unberührt. Sie müssen Ihre Mitarbeitenden und etwaige Subunternehmer verpflichten, diese Betriebsordnung einzuhalten.

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ steht in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Download auf der Internetseite der Diakonie Nord Nord Ost über die Verknüpfung Schleswig-Holstein bzw. Mecklenburg-Vorpommern über die Suchfunktion zur Verfügung.

Sie sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten. Mit ihr werden die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (§ 8: Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber) sowie der DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV A1, § 6: Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer) und der Baustellenverordnung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in der Einrichtung erfüllt. Es wird empfohlen, die Betriebsordnung auch in Papierform in ausreichender Zahl auf den Bau- und Montagestellen bereitzustellen. Nach Abwicklung der vertraglichen Arbeiten und Verlassen des Betriebsgeländes sind die Papierexemplare zu vernichten, da diese keinem Änderungsdienst unterliegen.

Allgemeine Verpflichtungen

Weisen Sie uns nach Erhalt des Auftrages, spätestens vor Aufnahme des Auftrages auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten. Melden Sie Beinahe-Unfälle und gefährliche Situationen unverzüglich den Mitarbeitenden vor Ort und der Leitung Hausmeisterdienste, um rechtzeitig Maßnahmen einleiten zu können und um weitere Unfälle zu vermeiden.

Nach einem Unfall ist mit der Leitung Hausmeisterdienst und unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit Kontakt aufzunehmen, eine Unfallanzeige ihrer Berufsgenossenschaft auszufüllen und Maßnahmen festzulegen, die eine Wiederholung oder ähnliche Unfälle ausschließen sollen.

Koordinieren Sie die notwendigen Arbeiten mit unseren Mitarbeitenden des Hausmeisterdienstes unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Sie sind verpflichtet, bei Arbeiten in unserem Hause alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Achten Sie insbesondere darauf, dass sich keine anderen Personen – beispielsweise Mitarbeitende, Bewohner oder Besucher – im Gefahrenbereich Ihrer Arbeit aufhalten. Ist dieses nicht sichergestellt, so haben Sie den Gefahrenbereich abzusperren und ggf. Warnhinweise anzubringen. Kann eine Sicherung des Gefahrenbereichs nicht erfolgen, so sind alle anwesende Personen über die Gefahren und zu treffenden Schutzmaßnahmen – beispielsweise persönliche Schutzausrüstungen – zu informieren. Bei der Ausführung der Absicherung ist zu berücksichtigen, dass Bewohner und Mitarbeitende mit Behinderung zum Teil stark sehbehindert, gehbehindert bzw. weitere körperliche und geistige Einschränkungen haben.

Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und eindeutig als Ihr Eigentum gekennzeichnet sein.

Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen. Von Fremdfirmen eingesetzte Kräfte, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen oder ähnliches bedienen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein, eine entsprechende Unterweisung nachweisen und beides während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.

Fremdfirmen sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die notwendige persönliche Schutzausrüstung – beispielsweise Schutzbrille, Schutzschuhe oder Schutzhelm – zur Verfügung zu stellen. Die Fremdfirmen haben darauf zu achten, dass ihre Mitarbeitenden diese tragen und dass die Mitarbeitenden andere infolge von Alkoholgenuss oder anderer berauschender Mittel nicht gefährden. Mitarbeitende, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, werden vom Einrichtungsgelände verwiesen.

Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

Zur Abstimmung von Tätigkeiten und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen setzt die Diakonie Nord Nord Ost Kontaktpersonen ein. Ihre zuständige Kontaktperson wurde Ihnen im Zuge der Beauftragung namentlich genannt. Sollte diese nicht bekannt sein, erfragen Sie diese Bitte vor Tätigkeitsaufnahme bei Auftraggebenden an.

Mitarbeitende der DNNO sind Ihnen und Ihren Mitarbeitern gegenüber in Bezug auf den Arbeitsauftrag weisungsbefugt.

Eine Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitenden ist eine Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen, sonstiger Tätigkeiten und Arbeiten auf dem Einrichtungsgelände.

Unsere Mitarbeitenden entbinden Sie nicht von der Aufsichts- und Unterweisungspflicht gegenüber Ihren eigenen Mitarbeitenden. Sie sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden vor Arbeitsaufnahme mit den für die Arbeiten relevanten Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.

Melden Sie sich vor Aufnahme der Arbeiten in jedem Fall an. Stimmen Sie sich mit ihrer Kontaktperson über die zu erledigende Arbeitsaufgabe ab. Sie sind dafür verantwortlich, die dabei erhaltenen Informationen an Ihre Mitarbeitenden weiterzuleiten. Wenn Sie Arbeiten in Bereichen durchführen, die in Betrieb sind, so melden Sie sich zusätzlich beim jeweilig anwesenden Mitarbeitenden an. Hier erhalten Sie ggf. weitere Hinweise auf akute / spezielle Gefahren.

Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

Informieren Sie sich vor Arbeitsaufnahme jeweils über den Fluchtweg, die Funktion der Feuerlöscheinrichtung sowie die nächstgelegene Alarmierungsmöglichkeit (Druckknopfmelder und Telefon: 112 (intern 0-112)). Die Zufahrten und die Feuerwehraufstellflächen sind ständig freizuhalten. Beachten Sie in unserem Hause unbedingt alle Hinweis-, Warn-, Ver-, und Gebotsschilder sowie ggf. besondere Hinweise, die in dem Bereich, in dem Sie Arbeiten durchführen sollen, aushängen. Sie dienen auch Ihrer Sicherheit und dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Beachten Sie auch die Hinweise unserer Mitarbeitenden. Führt einer dieser Hinweise zum Konflikt mit Ihrer Arbeitsaufgabe (z.B. ein Zugangsverbot), so informieren Sie Ihre Kontaktperson.

Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) der Einrichtung dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden. Die Verwendung von USB-Sticks und selbst erstellter Medien (CD, DVD) sowie eine Nutzung des EDV-Netzes der Einrichtung, insbesondere der Anschluss von Notebooks, ist strengstens untersagt und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die IuKT der DNNO erlaubt. Das Fotografieren und Filmen von Personen sowie Tonaufnahmen sind ohne explizite Genehmigung verboten. Berechtigungen und Genehmigungen müssen grundsätzlich vor der Durchführung der Aufnahmen beantragt werden.

Sie stellen sicher, dass Sie im Rahmen der Erfüllung des Auftrages keine Handlungen vornehmen, die gegen bestehende gesetzliche Datenschutzbestimmungen verstoßen. Sie sind verantwortlich Ihre Mitarbeitenden bezogen auf das Datengeheimnis zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Alle erhaltenen Informationen über personenbezogene und nichtpersonenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

Wenn die Dienstleistungen schon vor dem Zustandekommen dieser Verpflichtung von dem Auftragnehmer erbracht wurden, so gilt die Vertraulichkeit und Geheimhaltung auch rückwirkend.

Materiallager und -stapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Transport und Verkehrsfluss des laufenden Betriebes nicht gefährden. Notwendiges Lagern von Brandlasten und Verstellen von Rettungswegen und Notausgängen ist generell zu vermeiden und in Ausnahmen nur nach Absprache mit Ihrer Kontaktperson und den Mitarbeitenden der Einrichtung erlaubt.

Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern. Bei der Ausführung der Absicherung ist zu berücksichtigen, dass die Menschen, die die Einrichtungen nutzen bzw. in den Einrichtungen leben und arbeiten zum Teil stark sehbehindert, gehbehindert sind bzw. weitere körperliche und geistige Einschränkungen haben. Beachten Sie das generelle Rauchverbot in allen Gebäuden und Räumen in der Einrichtung. Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Bereiche ist verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit Ihrer Kontaktperson oder den Mitarbeitenden vor Ort betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

Elektrische Betriebsräume dürfen nur nach Absprache mit ihrer Kontaktperson betreten werden.

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Eigenmächtige Handlungen des Auftragnehmers an elektrischen Einrichtungen sind strengstens untersagt. Die Abschaltung von Stromleitungen muss vom Auftragnehmer so rechtzeitig bei den Kontaktpersonen angezeigt werden, dass entsprechende Absprachen in den Funktionsbereichen rechtzeitig getroffen werden können und somit Ausfälle in diesen Bereichen vermieden werden.

Die Stromabschaltung und -wiedereinschaltung, bzw. Montage und Demontage des Schutzes an stromführenden Teilen, darf nur von Fachpersonal vorgenommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Zuwiderhandlung behalten wir uns vor.

Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden. Sind elektrische Anschlüsse an das Einrichtungsnetz erforderlich, ist dies über Kontaktperson zu veranlassen. Der vom Auftragnehmer verwendete elektrische Baustellenverteiler muss sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden.

Arbeiten in mit Rauchmeldern überwachten Bereichen

Automatische Rauch- und Feuermelder können bei Staubentwicklung, z.B. durch Zigarettenrauch, Bauschutt, Schweißarbeiten, usw. auslösen. Bei der Ausführung von Arbeiten, die diese Eigenschaften aufweisen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Rauchmelder abschalten und abdecken zu lassen. Beide Maßnahmen erfolgen über die Kontaktperson. Wird ein Melder ausgeschaltet, sind gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Bei größeren Maßnahmen sind die Berufsfeuerwehr sowie betroffenen Einrichtungen in Kenntnis zu setzen.

Am Ende des Arbeitstages bzw. der Auftragsabwicklung müssen die Melder wieder in Betrieb genommen werden. Melden Sie dies rechtzeitig ihrer Kontaktperson. Werden Melder nicht abgeschaltet bzw. abgedeckt, und es kommt zum Auslösen der Brandmeldeanlage, können Ihnen die Folgekosten, wie z. B. der Ersatz verschmutzter (defekter) Rauchmelder, die Einsatzpauschale eines Feuerwehreinsatzes usw. in Rechnung gestellt werden.

Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind von Ihnen gesondert anzuzeigen und bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen)
- Arbeiten mit Gefahrstoffen
- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

Bei feuergefährlichen Arbeiten muss vorher eine Genehmigung bei Ihrer Kontaktperson eingeholt werden. Mit dieser stimmen Sie auch die notwendigen Maßnahmen zum Brandschutz bei Schweiß-, Löt-, und Trennschleifarbeiten in den Einrichtungen der Diakonie Nord Nord Ost ab. Schweißarbeiten dürfen nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden. „Gefährliche Alleinarbeiten“ im Sinne von §8 DGUV A1 dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht durchgeführt werden. Im Rahmen unseres Hausrechts sind leitende Mitarbeitende sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit Ihnen gegenüber in allen Fragen in Bezug auf die Sicherheit und Gefährdungen im Verzug direkt weisungsbefugt.

Dieses entbindet Sie in keiner Weise von Ihren Sicherheitspflichten (und ggf. Haftungsverpflichtungen). Für Fragen zu Ihren Sicherheitspflichten in unserem Hause steht Ihnen die Leitung des Immobilienmanagement gerne zur Verfügung.

Verhalten im Gefahrenfall

In vielen Gebäude hängen Flucht- und Rettungswegepläne aus, die das notwendige Verhalten im Gefahrenfall aufzeigen. Sollten diese nicht aushängen, informieren Sie sich bitte vor Ort bei den jeweiligen Mitarbeitenden.

Alarmierung im Brandfall

In vielen Gebäuden sind automatische Rauch-, bzw. Druckknopfmelder installiert. Bei Auslösen eines Melders bringen Sie sich in Sicherheit, verlassen Sie das Gebäude und begeben Sie sich zum Sammelplatz. Unterstützen Sie hilfebedürftige Personen.

Regeln zum Umweltschutz

Fahrzeuge, Maschinen oder Anlagen mit Leckagen dürfen nicht eingesetzt werden.

Plötzlich auftretende Leckagen müssen unverzüglich beseitigt und ihrer Kontaktperson gemeldet werden.

Abfälle

Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden. Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, müssen Sie zurücknehmen.

Wenn nicht anders vereinbart, ist das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial auf Kosten des Auftragnehmenden ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Verordnungen sowie Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen.

Das Benutzen einrichtungseigener Sammelbehälter ist nicht gestattet. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung ihrer Kontaktperson an zugewiesener Stelle erlaubt. Leichtentzündliche Stoffe, wie Verpackungsmaterialien, sind nach Arbeitsschluss täglich zu entsorgen.

Abfallvermeidung:

Sie sind verpflichtet, bei Ihrer Tätigkeit, beim Umgang mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel, Büromaterial) auf geringen Verbrauch zu achten.

Abfalltrennung:

Abfälle, die vertraglich geregelt über die Einrichtung entsorgt werden, sind entsprechend der innerbetrieblichen Richtlinie getrennt in entsprechenden Behältern bereitzustellen.

Informationen zur Sammlung und Entsorgung von Abfällen erhalten Sie bei unserem Koordinator.

Hygiene:

Die Hygienevorschriften sind einzuhalten (z.B. Waschen der Hände nach Benutzung der Toiletten und vor dem Gang in die Sozialräume). Besondere Hygienevorgaben in Küchenbereichen sind einzuhalten, das kann das Tragen von hygienischen Kitteln während der Produktionsphase beinhalten. Der Gesundheitszustand der Bewohner*innen und die Sicherheit in den Abläufen der Einrichtung können durch Staubentwicklung beeinträchtigt werden. Bei zu erwartender Staubbildung sind Staubschutzwände zu errichten, deren Dichtigkeit täglich geprüft werden muss. Türen allgemein und im besonderem in den Staubschutzwänden geschlossen halten.

Vor dem Betreten von Bewohnerzimmern und Gemeinschaftsräumen melden Sie und ihre Mitarbeitenden sich bei den Mitarbeitenden der Einrichtung an. Achten Sie und ihre Mitarbeitenden auf besondere Hygieneinformationen (z.B. Covid, MRSA) in den jeweiligen Einrichtungen oder auch an den Zimmern der Bewohner*innen.

Wasserverbrauch/Abwasserbelastung:

Der Verbrauch von Frischwasser ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei Reinigungsarbeiten ist darüber hinaus besonders auf den sparsamen und zweckmäßigen Einsatz von Reinigungsmitteln zu achten. Um Verstopfungen der Abflussrohre zu vermeiden, ist es verboten, Werkzeuge, Pinsel, Geschirre, Maschinen usw. im Gebäude (Sanitärbereichen) zu reinigen.

Energieverbrauch:

Der Einsatz von Strom, Wärme, Kälte oder Druckluft ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Einstellungen von Maschinen und Anlagen müssen regelmäßig geprüft und angepasst werden. Die Entnahme von Wasser, Druckluft, Strom ist der Kontaktperson anzuzeigen.

Gefahrstoffe:

Gefahrstoffe sind Produkte wie z.B. Säuren, Laugen, Mineralölprodukte, Farben, Lösungsmittel, Verdüner, Kaltreiniger, Kühlschmierstoffe etc. Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie der Kontaktperson angemeldet wurden.

Achten Sie darauf, dass alle Behältnisse von Gefahrstoffen laut Gefahrstoffverordnung vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind. Es ist sicherzustellen, dass die Gefahrstoffe vor, während und nach der Nutzung nicht zugänglich für die Menschen in unseren Einrichtungen sind. Insbesondere die Gefahrenstoffe auf Reinigungswagen sind unter Verschluss bzw. unter ständiger Aufsicht zu halten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Unter keinen Umständen dürfen wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation oder in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen.

Verhalten in der Einrichtung (Rücksicht auf Bewohner*innen und Beschäftigte)

Im Mittelpunkt der Arbeit der Diakonie Nord Nord Ost stehen Menschen mit Unterstützungsbedarf. Daher wird von allen Fremdfirmen und deren Mitarbeitenden ein respekt- u. würdevoller Umgang gegenüber allen Personen, die von den Einrichtungen begleitet werden, erwartet. Beeinträchtigungen (wie z.B. durch Lärm, Staub, Geruchsstoffe usw.) sind so gering wie möglich zu halten. Sind solche Beeinträchtigungen unvermeidbar, so teilen Sie dieses den Mitarbeitenden in dem betroffenen Bereich vor Durchführung der Tätigkeit mit.

Eigentum der Einrichtung

Werden von Ihnen oder Ihren Mitarbeitenden oder beauftragten Subunternehmen Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Installationen, Gebäude, Gebäudeteile, Gegenstände, Warneinrichtungen usw. beschädigt, muss die Kontaktperson sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Fahrgeschwindigkeit

In allen Einrichtungen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Parken

Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Feuerwehrezufahrten und Gehwege sind grundsätzlich freizuhalten.

Rechtliche Konsequenzen

Die Fremdfirmen arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Gesetze.
Sollte durch Nichtbeachtung vorgenannter Absätze dem Auftraggeber ein Schaden zugefügt werden, so entsteht gegenüber dem Auftragnehmer ein Regressanspruch.

Kontaktpersonen

Geschäftsführung Services Sicherheitsfachkraft / Brandschutzbeauftragter	Dirk Wilkesmann	0170 – 57 62 730
Geschäftsführung Services	Jürgen Holznagel	
Sicherheitsfachkraft/ Brandschutzbeauftragte Organisatorischer Brandschutz	Katja Perrey	0170 – 28 21 003
Leitung Immobilienmanagement Sicherheitsfachkraft, technischer Brandschutz	Andreas Henseling	0175 – 57 13 797
Leitung Immobilienmanagement	Gabriele Köhler	0152 – 03 47 1207
Teamleitung Hausmeisterdienste DNNO Mecklenburg	René Stumpf	0172 – 56 58 241
Teamleitung Hausmeisterdienste DNNO Holstein	Robert Patynowski	0173 – 34 70 910
Teamleitung Betriebshandwerker	Johann Steglich	0152 - 34 67 4773
Ansprechpartnerin TGA, gebäudetechnischer Brandschutz	Audrey Megoumdjo	0173 - 57 61 739
Berufsgenossenschaft	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Bezirksverwaltung Hamburg Postfach 300220, 20302 Hamburg	040 – 20207-0
Notdienst	Zentrale / Lübecker Wachunternehmen	0451 4002 50167



Geschäftsführung
Diakonie Nord Nord Ost in Mecklenburg



Geschäftsführung
Diakonie Nord Nord Ost in Holstein



Geschäftsführung
Diakonie Nord Nord Ost Services



Geschäftsführung
Diakonie Nord Nord Ost Mobility